

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig

Redakteur: Otto Aug. Schulz. Commissionnaire: A. Frohberger.

Nº 25.

Freitag, den 20. Juni

1834.

Gesetzkunde.

Baiern.

(Fortsetzung.)

II.

Bekanntmachung.

(Die Rechte der Schriftsteller und Verleger
gegen den Büchernachdruck betreffend.)

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Neußern.

Das königl. baiersche Staats-Ministerium des kön.
Hauses und des Neußern erklärt hierdurch in Gemäßheit
der von Sr. kön. Maj. ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der königlich preußischen Regierung die
Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig, und
bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundes-Akte
zu einem gemeinsamen Bundes-Beschluß zur Si-
cherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verle-
ger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, die-
jenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser
Beziehung zu Gunsten der preuß. Unterthanen im König-
reiche Preußen bereits bestehen oder künftig erla-
ssen werden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze
der Schriftsteller und Verleger der baierschen Monar-
chie in Anwendung gebracht werden sollen,

dass das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie
solches bereits in dem ganzen Bereich der baierschen Monar-
chie, zum Schutze der insländischen Schriftsteller und
Verleger, nach den in den einzelnen Landesteilen gel-
tenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und
Verleger des Königreiches Preußen Anwendung finden,
mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung be-
gangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen

1. Jahrgang.

Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als
handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Ver-
legern der baierschen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine
übereinstimmende, von dem königl. preuß. Minister, der
auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausge-
wechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntma-
chung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit
erhalten.

München, den 2. Februar 1829.

Graf von Armanstorff.

III.

Bekanntmachung.

(Die Erwiederung auf die churhessische
Verordnung v. 16. Mai 1829, „den
Büchernachdruck betreffend.“)

Königlich. Staats-Ministerium des Hauses und des Neußern.

Das königl. baier. Staatsministerium des königl.
Hauses und des Neußern erklärt hierdurch in Gemäßheit
der von Sr. königl. Maj. ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der hoffürstl. hessischen Regierung
unter dem 16. Mai d. J. die Verordnung erlassen wor-
den ist, nach welcher Druckschriften, welche unter dem
wirklichen Namen ihrer Verfasser und ihrer Drucker
oder Verleger nach dem 1. Juli d. J. in den Sta-
aten eines deutschen Bundesgliedes erschienen seyn wer-
den, sofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzli-
ches Verbot des Nachdruckes besteht, in den churhessi-
schen Landen ohne die Einwilligung des zum Verlage
berechtigten Verfassers oder Buchhändlers oder deren
Rechtsnachfolger nicht nachgedruckt werden dürfen, es
wären denn zehn Jahre seit dem Jahre, worin der
Verfasser gestorben ist, verlossen, so wird in Erwie-
derung